

Blankeneser MTV von 1883 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Blankeneser Männer-Turnverein von 1883 e.V.
- nachfolgend BMTV genannt -
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 22587 Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Das Vereinsabzeichen ist der seit 1925 geführte Blankeneser Pfahlewer. Es zeigt in ovaler Umrandung den Pfahlewer auf Wellengrund.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

- 2.1 Der Zweck des BMTV ist die Förderung und Pflege des Sports sowie die Erhaltung der Traditionsabteilung.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.2.1 -die Organisation eines laufenden Übungsbetriebes in den verschiedenen Sportarten.
 - 2.2.2 -sportliche Wettkämpfe und Veranstaltungen, Versammlungen, Kurse und Vorträge.
 - 2.2.3 -Erwerb, Instandhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
 - 2.2.4 -Zusammenarbeit mit Kooperationen soweit es nach Vereinsrecht und Finanzabgabenordnung gestattet ist.
 - 2.2.5 -die besondere Berücksichtigung des Leistungsportes in einzelnen Abteilungen.
- 2.3 Der BMTV ist Mitglied beim Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB), im Hamburger Sport-Bund e.V. (HSB) und in den für die im BMTV betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- 3.1 Der BMTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der BMTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BMTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BMTV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft:

- 5.1 Der BMTV besteht aus folgenden Mitgliedern: Aktive, Passive, Übungsleiter/ -innen, Kinder und Jugendliche, Ehrenmitglieder.
 - 5.2.1 bis
 - 5.2.3 entfallen gem. Mitgliederversammlung vom 13.05.2017
 - 5.2.4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im BMTV besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft;

- 6.1** Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung).
- 6.2.1** Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
Der Austritt aus einzelnen Abteilungen erfolgt nur durch schriftliche Kündigung an die Anschrift des BMTV zum Quatalsende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- 6.3** Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
- 6.3.1** trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Wenn die Beiträge nach der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet worden sind, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- 6.3.2** sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. (z.B. mehrfache Unsportlichkeit, Rassismus, Mobbing oder extreme politische Tätigkeit im Sportbetrieb). In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben Einwurf zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht des BMTV.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

- 7.1.1.** Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von (z.B.: dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder der Abteilungsversammlung) der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit vorgeschlagen; die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.
- 7.2** Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 7.2.1.** Die Erhebung aller Beiträge, auch der Abteilungsbeiträge, erfolgt ¼ jährlich in der Regel per Bankeinzug.
- 7.3** entfällt
- 7.4** Übungsleiter sind beitragsfrei soweit es Ihre Tätigkeit als Übungsleiter betrifft. Sofern sie active Teilnehmer in anderen Abteilungen sind, sind sie nach Maßgabe der jeweiligen Regelung wie andere active Mitglieder beitragspflichtig.
- 7.5** Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des BMTV:

- 8.1** Die Mitgliederversammlung (MV),
- 8.2** Der Vorstand:
 - 8.2.1** Geschäftsführender Vorstand (GV)
 - 8.2.2** Erweiterter Vorstand (EV)
- 8.3** Abteilungsversammlung (AV)
- 8.4** Jugendversammlung (JV)
- 8.5** Jugendausschuss (JA)
- 8.6** Schiedsgericht (SG)

§ 9 Mitgliederversammlung:

- 9.1.1.** Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen in schriftlicher Form an alle Mitglieder zu richten. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitgliedern, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Zusätzlich wird die Einladung auf der Webseite des BMTV bekanntgegeben.
- 9.1.2.** Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.2** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BBGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- 9.2.1** Um Anträge einreichen zu dürfen, muss man mindestens seit 6 Monaten als Mitglied eingetragen sein.
- 9.2.2** Vertretungsberechtigten Personen (Siehe § 9.4.1) kann das Antragsrecht aberkannt werden, wenn sie vorab vom dem Verein aufgrund des § 6.3 FF ausgeschlossen worden sind.
- 9.3.** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Geschäftsführenden Vorstandes, Kassenwartes des Jugendausschusses und der Kassenprüfer
 - Antrag auf Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Sprecher der Kassenprüfer,
 - Wahl der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,
 - Bestätigung der Jugendordnung und der von der JV gewählten Jugendvertreter,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Aufnahmegebühren, Grundbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des BMTV,
 - Wahl der nicht satzungsgemäß berufenen Mitglieder von 'Ausschüssen.
- 9.4** Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im BMTV sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter das aktive Stimmrecht ausüben. Die eigene Mitgliedschaft im Verein ist für den Vertreter nicht Voraussetzung. Die Legitimation erfolgt anhand der Anwesenheitsliste bei der Versammlung.
- 9.5.** Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 75% aller Vereinsmitglieder.
- 9.6.** Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.7.** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.
- 9.8.** Der Vorstand ist berechtigt, ggf- eine dritte Person mit der Leitung der Versammlung zu beauftragen.
- 9.9** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist .
- 9.10** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand:

- 10.1** Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 10.2** Der Geschäftsführende Vorstand:
- 10.2.1** Das verantwortliche Vereinsorgan für den Vereinsbetrieb und die Geschäftsführung ist der Geschäftsführende Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzenden. 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Jugendwart, Pressewart.
- 10.2.2** Die Vorstandsmitglieder werden auf der MV auf eine zweijährige Amtszeit gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende und Pressewart in den Jahren mit ungerader Endziffer. Wiederwahl ist möglich.
- 10.2.3** Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der MV zu bestätigen. Ein zweiter Jugendwart ist bei Bedarf zu wählen oder falls sich Dreiviertel der auf der Jugendversammlung anwesenden Jugendlichen hierfür entscheiden sollten.
- 10.2.4** Der Geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Seine Bestellung muss vom Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dabei ist der Finanzbedarf für diese Position dem Erweiterten Vorstand vorzulegen.
- 10.2.5** Der Geschäftsführende Vorstand hat als weiteres die Möglichkeit:
-Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn es ihm geboten erscheint und satzungsgemäß erfolgt,
- 10.2.6** Dem Geschäftsführenden Vorstand steht ein Einspruchsrecht gegen die ihm mitzuteilenden Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen, zusätzlich eingerichtete Ausschüsse sowie des Jugendausschusses zu. Sie werden erst nach Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand wirksam. Einspruch muss er innerhalb von 30 Tagen begründen.
- 10.2.7** Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 3, Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) festgesetzten Höchstgrenze.
- 10.3. Erweiterter Vorstand:**
- 10.3.1** Zum Erweiterten Vorstand gehören der Geschäftsführende Vorstand, sowie die auf den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter. Sie genießen Sitz- und Stimmrecht auf erweiterten Vorstandssitzungen. Dieses Stimmrecht kann schriftlich auf ein vom Abteilungsleiter bestimmtes Mitglied übertragen werden.
- 10.3.2** Der erweiterte Vorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstand zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten des Vereins mit herangezogen.
- 10.3.3** Der 1. Vorsitzende ist zu allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen einzuladen. In diesen hat er oder ein von ihm beauftragtes Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Sitz und Stimme.
- 10.3.4** Es gilt ausschließlich die Satzung des BMTV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Verbandsspezifische Zusätze sind zulässig. Sie sind mit dem Geschäftsführenden Vorstand im Entwurf zur Prüfung vorzulegen. Die Gültigkeit dieser Zusätze ist durch die Mitgliederversammlung zu Bestätigen.

§ 11 Abteilungsversammlung:

- 11.1** Jede Sportart, die einem Verband angehört oder einem Verband zugeordnet werden kann, wird als Abteilung geführt.
- 11.2** Die Abteilungen sind verpflichtet, einen Abteilungsleiter zu wählen und diesen dem Geschäftsführenden Vorstand zu benennen. Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.3 Rechte der Abteilungen:**
- 11.3.1** Übungsleiter können selbst benannt werden. Verträge mit Übungsleitern sind nur rechtskräftig, wenn sie vom 2 Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben sind. Rechtsgrundlage sind nur die jeweils gültigen Verträge des BMTV.
- 11.3.2** Jeder Abteilungsleiter hat das Recht an den erweiterten Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Sie haben das Recht bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung das Stimmrecht auszuüben.
- 11.3.3** Die Abteilungen haben das Recht ihre Abteilungsbeiträge und Umlagen selbst festzulegen. Über das Beitragsaufkommen verfügen die Abteilungen satzungsgemäß eigenverantwortlich.

- 11.3.4** gestrichen
- 11.3.5** Eine Abteilung hat das Recht auf Auflösung, wenn wenigstens 80% seiner Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Der Antrag auf Auflösung ist dem Geschäftsführenden Vorstand 21 Tage vor der Abteilungsversammlung vorzulegen. Ihm steht ein Einspruchsrecht zu. Das bei der Auflösung der Abteilung verbleibende Vermögen und Inventar fallen dem BMTV zu.
- 11.4 Pflichten der Abteilungen:**
- 11.4.1** Die Abteilungen haben die Pflicht, Satzungen und Ordnungen des BMTV, sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 11.4.2** Die Abteilungen sind aus steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, eingenommene Beträge, Umlagen und sonstige Gelder zunächst ausschließlich über das Vereinskonto laufen zu lassen, um dann unter der Kontrolle des Kassenwartes den Abteilungen wieder zur Verfügung gestellt zu werden.
- 11.4.3** Die Abteilungen sind verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht hierbei einzelne Abteilungen auf Antrag aus dem durch die Förderbeiträge gebildeten Fond zu unterstützen.
- 11.4.4** Jede Abteilung ist gehalten dem Geschäftsführenden Vorstand einen kostendeckenden Haushaltsvoranschlag für das Folgejahr bis zum 30. November eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.4.5** Die Abteilungen sind gehalten einmal jährlich zum 31. Dezember unaufgefordert eine Inventarliste vorzulegen.
- 11.4.6** Abteilungsleiter sind für das Einreichen rechtsfähiger Belege verantwortlich. Die den rechtlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Belege werden vom Kassenwart nicht bezahlt.
- 11.4.7** Alle Anschaffungen einer Abteilung (z.B. Geräte), die aus Mitteln des BMTV finanziert wurden, sind und bleiben Eigentum des BMTV. Käufe und Verkäufe sind in jedem Fall mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Erträge aus dem Verkauf von Geräten können nur und ausschließlich zur Beschaffung neuer Geräte verwandt werden.
- 11.4.8** Die Abteilungsversammlung ist jährlich vom Abteilungsleiter oder ersatzweise vom Vorstand einzuberufen. Dies geschieht nach den gleichen Regeln wie in § 9.1.1 genannt.
- 11.4.9** Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, an der einmal im Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 12 Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

Die Jugendversammlung hat die Aufgabe:

- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend in den Geschäftsführenden Vorstand des BMTV zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen, über die Höhe entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Schiedsgericht:

- 13.1** Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wird von der MV auf unbestimmte Zeit gewählt. Es wird eingesetzt zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, Abteilungen oder Organen des BMTV, bzw. bei Berufung eines Mitgliedes im Falle des Ausschlusses aus dem Verein gem. § 6.3.
- 13.2** In das Schiedsgericht können ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder berufen werden, die weder dem Geschäftsführenden Vorstand noch dem Jugendausschuss angehören.

§ 14 Haftung:

- 14.1** Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 14.2** Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch in soweit und in dem Umfang nicht, wie der BMTV Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 14.3** Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 14.4** Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 15 Kassenprüfer:

- 15.1** Die ordentliche MV wählt mit den stimmberechtigten Mitgliedern – ausgenommen geschäftsführende Vorstandsmitglieder – jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2** Die Kassenprüfer überprüfen alljährlich, spätestens 30 Tage vor der ordentlichen MV buchmäßig und rechnerisch Einnahmen, Ausgaben sowie Vermögensbestand und bescheinigen bei Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen die Richtigkeit der Kassenführung durch ihre Unterschrift.
- 15.3** Der Kassenwart hat die Option, den Prüfungstermin vorzuschlagen.
- 15.4** In der ordentlichen MV ist von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten. Sie beantragen die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes. Auf Antrags ist eine teilweise Entlastung ist möglich.
- 15.5** Die Kassenprüfer sind zudem berechtigt, in Absprache mit dem Kassenwart jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, vorgefundene Mängel dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen können sie beim Geschäftsführenden Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen MV beantragen.

§ 16 Datenschutz:

- 16.1** Alle Organe des BMTV und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 16.2** Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 16.3** Den Organen des BMTV und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

§ 17 Wegfall des Vereinszwecks, Auflösung oder Verschmelzung des Vereins:

- 17.1** Die Auflösung oder Verschmelzung des BMTV kann nur auf einer ausdrücklichen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 17.3** Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 17.4** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Hamburger Sport-Bund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 18 Gültigkeit

Mit der Eintragung dieser Satzung tritt die Satzung vom 3.6.2014 außer Kraft. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.5.2017

Der Geschäftsführende Vorstand